

Eine angemessene Frist soll z. B. für die Vorbereitung und Durchführung des Umzugs bei der Verwirklichung einer Aufenthaltsbeschränkung festgelegt werden, die zusätzlich zu einer Verurteilung auf Bewährung ausgesprochen wurde (§ 28 Abs. 6 der 1. DB zur StPO).

Zur Aufgabe des Gerichts, die Durchsetzung seiner Entscheidungen zu gewährleisten, gehört auch die Verpflichtung, das Verwirklichungsersuchen zurückzuziehen oder ein neues Verwirklichungsersuchen zuzustellen, wenn die rechtskräftige Entscheidung als Grundlage der Strafenverwirklichung aufgehoben oder abgeändert wurde (§ 2 Abs. 4 der 1. DB zur StPO). Hierzu kann es kommen, wenn die Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit,

— in oder nach einem Rechtsmitteilverfahren durch Erstreckung des Urteils auf rechtskräftig Mitverurteilte (§ 302 StPO),

— in oder nach einem Kassationsverfahren durch Selbstentscheidung des Kassationsgerichts oder nach Aufhebung des angefochtenen Urteils und Verweisung der Sache an ein Instanzgericht oder durch Erstreckung des Kassationsurteils auf rechtskräftig Mitverurteilte (§§ 322, 325 StPO) oder

— in einem Wiederaufnahmeverfahren (§ 335 StPO)

aufgehoben oder abgeändert wird. Schließlich kann die Grundlage für die Strafenverwirklichung auch wegfallen, wenn z. B. von dem Vollzug der rechtskräftig angeordneten Umwandlung einer Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe abgesehen wird, weil der Verurteilte die Geldstrafe bezahlt (§ 36 Abs. 3 StGB).

In diesen Fällen ist das zuständige Gericht (§ 340 Abs. 2 StPO) verpflichtet, das für die Strafenverwirklichung zuständige staatliche Organ von der Aufhebung oder Abänderung der Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit unverzüglich zu informieren, damit deren Verwirklichung beendet oder auf der Grundlage der neuen rechtskräftigen Entscheidung fortgesetzt wird. Hierbei hat das Gericht zu beachten, daß die Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die in einem Urteil ausgesprochen wurden, das im Kassationsverfahren aufgehoben worden ist, bis zum Erlaß eines neuen rechtskräftigen Urteils andauert, falls das Kassationsgericht die Verwirklichung dieser Maßnahmen nicht ausgesetzt hat (§ 326 StPO). Das gleiche gilt für das Wiederaufnahmeverfahren; dies ergibt sich im Umkehrschluß aus § 334 StPO.

Sind im Hinblick auf die weitere Strafenverwirklichung *unaufschiebbare* Entscheidungen, z. B. über die Beendigung oder die Aussetzung der Strafhaft, getroffen worden, hat wegen der Eilbedürftigkeit der Sache das *erkennende* Gericht, also gegebenenfalls auch das Rechtsmittel- oder das Kassationsgericht, selbst die Verwirklichung dieser Entscheidungen sofort zu veranlassen (§ 2 Abs. 4 der 1. DB zur StPO).

Die Benachrichtigung staatlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen vom Ergebnis des gerichtlichen Verfahrens

Im Zusammenhang mit der Einleitung der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen hat das Gericht die in den §§ 8—11 der 1. DB zur StPO bezeichneten *staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen vom Ausgang des Strafverfahrens zu benachrichtigen*. Diese gerichtlichen Informationen dienen der Durchsetzung der sich aus der Verurteilung ergebenden rechtlichen Konsequenzen, ins-